

## **TOP 52:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

COM(2016) 605 final

Drucksache: 673/16

Der Verordnungsvorschlag zielt mit einem einzigen Rechtsakt auf eine umfassende Überarbeitung der allgemeinen Finanzvorschriften und auf entsprechende Änderungen der sektorspezifischen Finanzvorschriften, die bislang in 15 verschiedenen Rechtsakten für mehrjährige Programme festgelegt sind.

Wesentliche bislang in den Anwendungsbestimmungen enthaltene Vorschriften sollen in die Haushaltsordnung aufgenommen werden. Die detaillierten Vergabevorschriften für die Organe und Einrichtungen der EU sollen in einem Anhang zur überarbeiteten Haushaltsordnung (Annex 1 des Verordnungsvorschlags) konsolidiert werden. In Annex 2 zum Verordnungsvorschlag ist eine Entsprechungstabelle beigefügt, die den Vergleich zwischen geltender und neuer Haushaltsordnung erleichtern soll.

Schwerpunkte der Reformmaßnahmen sind:

- Vereinfachungen für die Empfänger von EU-Mitteln: keine Prüfung hinsichtlich des Kumulierungsverbots bei Finanzhilfen mit geringem Wert, Aufhebung des Gewinnverbots, einfachere Regeln für die Bewertung von Sachleistungen, Anerkennung unentgeltlicher Leistungen, Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in bestimmten Fällen und vereinfachte Finanzhilfen.

- Übergang vom System der mehreren Kontrollebenen zu gegenseitiger Anerkennung von Prüfungen, Bewertungen oder Genehmigungen sowie Harmonisierung der Berichterstattungspflichten: Mit diesen Maßnahmen soll erreicht werden, dass Prüfungen, Bewertungen oder Genehmigungen (zum Beispiel in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen), die die Kriterien für eine Anerkennung im EU-System erfüllen, herangezogen werden können, wann immer dies möglich ist.
- Anwendung eines einheitlichen Regelwerks bei hybriden Maßnahmen oder bei Kombinationen verschiedener Maßnahmen oder Instrumente: Der Vorschlag soll für die Partner der EU noch mehr Vereinfachung bringen, indem er durch eine Reihe von Maßnahmen verhindern soll, dass verschiedene Vorschriften und Verfahren gleichzeitig Anwendung finden. So soll insbesondere die Kombination von Mitteln der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) mit Finanzierungsinstrumenten und mit Mitteln des europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) erleichtert werden.
- Effizientere Nutzung von Finanzierungsinstrumenten: Dazu gehört die verbesserte Nutzung von Rückflüssen, die Gewährleistung gleicher Bedingungen für die wichtigsten Durchführungspartner der EU und die Straffung der Anforderungen in Bezug auf die Veröffentlichung von Einzelinformationen zu den Endempfängern und in Bezug auf die Ausschlusskriterien.
- Flexiblere Haushaltsverwaltung: Der Vorschlag enthält mehrere Maßnahmen, die eine flexiblere Haushaltsführung ermöglichen und die Union in die Lage versetzen sollen, wirksamer auf neue Aufgaben und unvorhergesehene Herausforderungen zu reagieren und Krisen besser zu bewältigen.
- Ergebnisorientierung und gestraffte Berichterstattung: Eine stärkere Ergebnisorientierung soll dadurch erreicht werden, dass anstelle von Kostenerstattungen und an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebundenen Zahlungen Pauschalbeträge, Preisgelder sowie output- und ergebnisabhängige Zahlungen zum Einsatz kommen.
- Einfachere und schlankere EU-Verwaltung: In diesem Bereich sollen Vereinbarungen oder Befugnisübertragungen zwischen Organen und Einrichtungen erleichtert werden, um die gemeinsame Ausführung von Verwaltungsmitteln in Europäischen Ämtern oder Exekutivagenturen zu ermöglichen.
- Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger: Die Kommission, die Mitgliedstaaten sowie jede EU-Mittel ausführende Stelle sollen die Möglichkeit haben, die Bürgerinnen und Bürger zur Ausführung des Haushaltsplans der Union zu konsultieren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 673/1/16** ersichtlich.